

Studierende, die das gesamte Studium im Ausland (in einem Land des EWR, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in der Schweiz) absolvieren, können ein **Mobilitätsstipendium** beziehen.

Wenn nur ein Teil des Studiums im Ausland absolviert wird, können Studienbeihilfenbezieher/innen unter bestimmten Voraussetzungen **Beihilfe für ein Auslandsstudium** beantragen. Zusätzlich zur Beihilfe für ein Auslandsstudium gibt es einen Reisekostenzuschuss und die Möglichkeit eines Sprachstipendiums zur Finanzierung eines Sprachkurses.

Neben ordentlichen Studierenden haben auch Personen, die sich auf die **Studienberechtigungs- oder Zusatzprüfung** vorbereiten, unter bestimmten Voraussetzungen bereits die Möglichkeit, Studienbeihilfe zu beziehen.

Weitere Infos findest Du auf www.stipendium.at

Unser Tipp: Antragstellen lohnt sich!

Im Zweifelsfall empfehlen wir, unbedingt einen Antrag auf Studienbeihilfe zu stellen. Nur so kannst Du auch weitere Förderungen wie z. B. den Fahrtkostenzuschuss oder die Beihilfe für ein Auslandsstudium in Anspruch nehmen.

stipendium.at

Stipendienstellen

Wien, Gudrunstraße 179a, 1100 Wien
T: 01/60 173-0

Graz, Metahofgasse 30, 8020 Graz
T: 0316/81 33 88-0

Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 46, 6020 Innsbruck
T: 0512/57 33 70

Klagenfurt, Nautilusweg 11, 9020 Klagenfurt
T: 0463/51 46 97

Linz, Ferihumerstraße 15, 4040 Linz
T: 0732/66 40 31

Salzburg, Franz-Josef-Str. 22, 5020 Salzburg
T: 0662/84 24 39

Wenn Du noch nicht studierst, richtet sich die Zuständigkeit der Stipendienstellen nach dem Bundesland Deines Hauptwohnsitzes.

Schriftliche Anfragen sind über das **Kontaktformular auf www.stipendium.at** möglich.



Medieninhaber: Studienbeihilfenbehörde, Hersteller: DI Hans A. Gruber KG, Herstellungsort: 1160 Wien, Grafisches Konzept: Stella Rollny Kucher und Anna Weberberger in Kooperation mit der Kunstuniversität Linz, Layout: Johannes Essl, Fotos: Sigrid Olsson/PhotoAlto - FL001 Rev. 18

stipendium.at



Wie finanziere ich mein Studium?

Wie finanziere ich mein Studium?

Die Studienbeihilfe unterstützt Dich bei der Finanzierung Deines Studiums, wenn insbesondere folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

- ▶ finanzielle Förderungswürdigkeit (abhängig von Einkommen, Familienstand und Familiengröße)
- ▶ Inskription/Zulassung zu einem ordentlichen Studium (alle geförderten Bildungseinrichtungen und Studien findest Du auf unserer Website)
- ▶ günstiger Studienerfolg

Infos zu den weiteren Voraussetzungen sowie Berechnungsbeispiele findest Du auf www.stipendium.at. Ein unverbindliches Berechnungsprogramm bietet die AK Oberösterreich unter www.stipendienrechner.at

Eine Sonderform der Studienbeihilfe ist die **Studienbeihilfe nach Selbsterhalt**. Anspruch haben Studierende, die sich vor dem Bezug einer Studienbeihilfe mindestens **vier Jahre bzw. 48 Monate** mit einem Einkommen von mindestens **€ 11.000,-** jährlich (prinzipiell Brutto minus Sozialversicherungsbeitrag bei unselbstständiger Tätigkeit) „selbst erhalten“ haben. Das Einkommen der Ehepartnerin/des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners wird jedoch berücksichtigt. Ein günstiger Studienerfolg wird auch hier verlangt. Weitere Infos findest Du auf unserer Website.

Die **Antragsfristen** für Studienbeihilfe laufen

- ▶ im Wintersemester von 20. September bis 15. Dezember
- ▶ im Sommersemester von 20. Februar bis 15. Mai.

Für die Antragstellung verwendest Du am einfachsten den **Online-Antrag**. Den Link findest Du auf unserer Website. Informationen zur erforderlichen **ID Austria** gibt es auf www.oesterreich.gv.at

Wichtig: Der Antrag kann erst nach erfolgter Inskription bzw.

Fortsetzungsmeldung erledigt werden! Außerdem ist es notwendig, dass Du und Deine studierenden Geschwister den Studien- bzw. ÖH-Beitrag eingezahlt haben.

Schriftstücke der Studienbeihilfenbehörde werden in das **elektronische Postfach "Mein Postkorb"** zugestellt. Die Anmeldung erfolgt mit ID Austria auf www.oesterreich.gv.at

Eine Antragstellung ist nur zu Studienbeginn notwendig. Für den Weiterbezug werden die Anspruchsvoraussetzungen soweit wie möglich durch die Stipendienstelle für das jeweilige Studienjahr neu überprüft. Die erforderlichen Datenabfragen für die Neuberechnung der Studienbeihilfe starten am 1. September bzw. am 1. März und nehmen einige Zeit in Anspruch. Falls noch Unterlagen fehlen, werden diese nachgefordert. Die Bescheide ergehen, sobald alle erforderlichen Daten vorhanden sind.

Studienbeihilfe/Studienzuschuss wird grundsätzlich für zwei Semester zuerkannt. Wenn Studierende Studienbeihilfe beziehen und für das geförderte Studium einen Studienbeitrag zu entrichten haben, wird dieser durch den **Studienzuschuss** (maximal € 363,36 pro Semester) ersetzt. Auch Studierende, die auf Grund der Einkommenssituation die Voraussetzungen für den Bezug einer Studienbeihilfe knapp nicht erfüllen, erhalten den Studienzuschuss entweder teilweise oder zur Gänze.

Schriftlich bekanntzugeben sind **Änderungen**

- ▶ der persönlichen Daten (z.B. IBAN, Wohnanschrift, E-Mail-Adresse)
- ▶ des Familienstandes (z.B. Heirat)
- ▶ der aktuellen familiären oder finanziellen Situation mittels eines „Abänderungsantrages“ (Formular SB 1)

Folgeanträge sind notwendig z. B. bei Änderung des Studiums sowie der Bildungseinrichtung oder wenn der Anspruch auf Studienbeihilfe (vorübergehend) erlischt.

Arbeiten neben dem Bezug von Studienbeihilfe ist möglich. Die Höhe der **Zuverdienstgrenze** für Studienbeihilfenbezieher/innen wird jährlich an die Inflation angepasst und ist auf unserer Website zu finden. Diese Grenze verringert sich aliquot, wenn nicht während des gesamten Studienjahres Studienbeihilfe bezogen wurde.



Eine Überschreitung der Zuverdienstgrenze führt zu einer Verminderung der Studienbeihilfe. Im Zuge einer nachträglichen Überprüfung wird die zu viel ausbezahlte Studienbeihilfe (inklusive Studienzuschuss) mit Bescheid zurückgefordert.

Auf unserer Website kannst Du unter **Statusabfrage** mit Angabe Deiner Matrikelnummer sowie Deiner Sozialversicherungsnummer den Fortschritt Deines Antrages verfolgen.

Hinweis: Die Erfassung und Bearbeitung des Antrages nimmt einige Zeit in Anspruch. Datenabfragen sowie die Erledigung des Antrages sind erst nach Beginn der Antragsfrist möglich.

Studienbeihilfenbezieher/inne/n wird ein Teil ihrer **Fahrtkosten** ersetzt. Die Auszahlung erfolgt automatisch. Es sind keine Nachweise und kein eigener Antrag erforderlich.

Die Auszahlung erfolgt in zehn Monatsraten, für die Monate August und September gibt es keinen Fahrtkostenzuschuss.